

Ort, Datum:
Salzburg, 25.05.2021

Zahl:
405-11/245/1/6-2021

Betreff:
AB AA, geb AC, StA AW;
Verfahren gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - Beschwerde

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg fasst durch die Richterin Dr. Christine Scharfetter über die Beschwerde von AB AA, geb AC, StA AW, vertreten durch AD Rechtsanwalt GmbH, AG, AE AF, gegen die von der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau aufgenommene Niederschrift samt Einziehung und Vernichtung des Aufenthaltstitels yy vom 22.02.2021, Zahl xxx, den

B E S C H L U S S :

1. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

In der Niederschrift der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau (kurz: belB) vom 22.02.2021, Zahl xxx, wurde als Gegenstand der Amtshandlung "Feststellung, dass der AT gem § 20 Abs 4 NAG erloschen ist" festgehalten. Die Beschwerdeführerin (kurz: Bf) brachte dagegen durch ihre ausgewiesene Rechtsvertreterin am 17.03.2021 eine Beschwerde ein, nachdem sie per Email-Nachricht vom 16.03.2021 bei der belB einen Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels "Daueraufenthalt-EU" eingebracht hat. Am 24.03.2021 legte die belB dem Landesverwaltungsgericht Salzburg (kurz: Verwaltungsgericht) die Beschwerde, am 29.03.2021 den Verwaltungsakt vor. Am 02.04.2021 leitete die belB dem Verwaltungsgericht eine Stellungnahme der Bfv (01.04.2021, 16:51 Uhr) weiter, die sich auf das Verlängerungsverfahren des Aufenthaltstitels "Daueraufenthalt-EU" bezog; diese Eingabe wurde der belB am 11.05.2021 gemäß § 6 AVG weitergeleitet.

Am 18.05.2021 teilte die belB auf Anfrage des Verwaltungsgerichtes mit (ON 4), dass beabsichtigt sei, vor Zurückweisung des eingebrachten Verlängerungsantrages das beim Verwaltungsgericht anhängige Beschwerdeverfahren bezüglich der Feststellung, dass der Aufenthaltstitel der Bf erloschen ist, abzuwarten. ON 4 wurde der Bfv am 19.05.2021 übermittelt (ON 5).

Gemäß § 24 Abs 2 VwGVG konnte eine Verhandlung entfallen, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Auf Grund der Aktenlage steht folgender

Sachverhalt

fest:

Die Bf ist AW Staatsangehörige und war zuletzt im Besitz eines Aufenthaltstitels "Dauer-aufenthalt-EU" gemäß § 45 NAG 2005 (Kartenummer: yy), ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau am 18.03.2016 und gültig bis 17.03.2021. Am 22.02.2021 ist die Bf ungeladen bei der belB erschienen. In der Niederschrift der belB vom 22.02.2021, Zahl xxx, wurde ua als Gegenstand der Amtshandlung "Feststellung, dass der AT gem. § 20 Abs 4 NAG erloschen ist" festgehalten und handschriftlich vermerkt: "Der AT yy wurde eingezogen und vernichtet!". Die Bf brachte dagegen am 17.03.2021 eine Beschwerde ein.

Zur

Beweiswürdigung

ist auszuführen, dass die obigen Feststellungen auf Grund der insoweit unbedenklichen Aktenlage (Akt der belB/Akt des Verwaltungsgerichtes) zu treffen waren.

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt ergibt sich nachstehende

rechtliche Beurteilung:

Nach § 20 Abs 4 NAG erlischt ein Aufenthaltstitel nach § 20 Abs 3 NAG ("Daueraufenthalt – EU"), wenn sich der Fremde länger als zwölf aufeinander folgende Monate außerhalb des EWR-Gebietes aufhält. Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, wie einer schwerwiegenden Erkrankung, der Erfüllung einer sozialen Verpflichtung oder der Leistung eines der allgemeinen Wehrpflicht oder dem Zivildienst vergleichbaren Dienstes, kann sich der Fremde bis zu 24 Monate außerhalb des EWR-Gebietes aufhalten, wenn er dies der Behörde vorher mitgeteilt hat. Liegt ein berechtigtes Interesse des Fremden vor, hat die Behörde auf Antrag festzustellen, dass der Aufenthaltstitel nicht erloschen ist. Der Nachweis des Aufenthalts im EWR-Gebiet obliegt dem Fremden.

Im vorliegenden Beschwerdeverfahren geht es um die Frage, ob die belB einen Bescheid erlassen hat oder nicht. Dies ist nach höchstgerichtlicher Judikatur (VwGH 20.09.1989, 89/01/0174; VwGH 17.03.2009, 2007/21/0536) deshalb zu verneinen, weil der Niederschrift samt Einziehung und Vernichtung des Aufenthaltstitels yy vom 22.02.2021 keine Anhaltspunkte zu entnehmen sind, dass ein Bescheid gemäß § 20 Abs 4 NAG verkündet worden ist/vorliegt. Die Bf nahm - ohne dass die belB einen Hinweis auf die Überschreitung der im § 20 Abs 4 NAG genannten Frist machte - nur Folgendes zur Kenntnis: " ...,

dass mein Aufenthaltsrecht gemäß § 20 Abs.4 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erloschen ist und ich daher kein Aufenthaltsrecht in Österreich besitze, d.h. dass mein derzeitiger Aufenthalt un-erlaubt ist.". Anhaltspunkte dafür, dass die vorliegende Niederschrift samt Einziehung und Vernichtung des Aufenthaltstitels yy einen Bescheid darstellt, vermag zudem weder die Beschwerde, noch die belB (ON 1, Seite 2, letzter Absatz; ON 4) aufzuzeigen. Die Beschwerde war daher mangels bekämpfbaren Bescheid zurückzuweisen.

Die Gesetzesmaterialien (RV 952 BlgNR 22.GP 129) erläutern die Bestimmung des § 20 Abs 4 NAG wie folgt: "*Abs. 4 normiert das ex lege Erlöschen von unbefristeten Aufenthaltstiteln bei Aufenthalt von zwölf Monaten außerhalb des EWR entsprechend Art. 9 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2003/109/EG. Ob ein Aufenthaltstitel erloschen ist oder nicht, kann der Fremde auf Grund der Wichtigkeit des Umstands mit Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheid(es) - auch ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung - erfragen.*" § 20 Abs 4 NAG ist als Verlustkonstruktion im Sinne eines ex lege Erlöschens des Aufenthaltstitels ausgestaltet; Rechtskontrolle bietet insbesondere der Feststellungsantrag des § 20 Abs 4 NAG (VwGH 11.05.2017, Ra 2017/21/0002).

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.